

**Verordnung**

vom 22. Dezember 2009

Inkrafttreten:
----------------

01.01.2010
------------

**über die Kompensation und Entlöhnung  
des Nachtdienstes des Staatspersonals**

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 58 und 59 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

in Erwägung:

Gegenwärtig gelten für die nachts zwischen 20 und 6 Uhr geleistete Arbeit spezifische Bestimmungen, nach denen diese Beeinträchtigung mit Entschädigungen abgegolten wird.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass für die Anstalten des Staates mit eigener Rechtspersönlichkeit die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes (ArG) über die Arbeits- und Ruhezeit gelten. Für die ihnen zugewiesenen Personalkategorien sind also anstelle der Entschädigungen die spezifischen Bestimmungen über die Nachtarbeit vorzusehen, wonach für die zwischen 23 und 6 Uhr geleistete Arbeitszeit Anspruch auf einen Zeitzuschlag von 10 % besteht. Um jedoch dem Umstand gerecht zu werden, dass diese Nachtarbeit sehr anstrengend ist, hat der Staatsrat beschlossen, über die nach ArG vorgeschriebene zeitliche Kompensation hinaus auch Entschädigungen auszurichten.

Ausserdem wird der Zeitzuschlag schrittweise auf 20 bis 6 Uhr ausgedehnt und soll für die über Fünfzigjährigen 15 % betragen. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollen diese Bestimmungen für das gesamte Staatspersonal gelten.

Im Übrigen wird mit der Kompensation speziell der Nachtarbeit und der generellen Einführung des Wechsels von Tages- und Nachtarbeit zusätzliches Personal gemäss ArG angestellt und für die entsprechenden organisatorischen Massnahmen gesorgt werden müssen. Diese neuen Bestimmungen werden also in den nächsten Jahren schrittweise wirksam.

Die FEDE, mit der über die Abgeltung der Nachtarbeit diskutiert worden ist, hat sich mit den diesbezüglichen Entscheiden des Staatsrats einverstanden erklärt, namentlich mit dem schrittweisen, nicht rückwirkenden Inkrafttreten ab 2010.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Das Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR) (SGF 122.70.11) wird wie folgt geändert:

**Art. 47** Nachtdienst (Art. 58 StPG)

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Funktion es erfordert und deren Pflichtenheft es vorsieht, können verpflichtet werden, einen Teil ihrer ordentlichen Arbeitszeit als Nachtdienst zu leisten.

<sup>2</sup> Als Nachtdienst wird jene Arbeit bezeichnet, die zwischen 20 Uhr und 6 Uhr geleistet wird; Artikel 47a Abs. 2 Bst. a bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Der Wechsel zwischen Tages- und Nachtarbeit wird in Übereinstimmung mit den bundesgesetzlichen Vorschriften festgelegt und tritt schrittweise in Kraft, und zwar bis spätestens am 1. Januar 2012.

<sup>4</sup> Die besonderen Bestimmungen für gewisse Personalkategorien bleiben vorbehalten.

**Art. 47a(neu)** Kompensation des Nachtdienstes (Art. 58 StPG)

<sup>1</sup> Die nachts geleistete Arbeit wird wie folgt kompensiert:

- a) zu 110 % bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die betroffene Person das 49. Altersjahr vollendet;
- b) zu 115 % ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die betroffene Person das 50. Altersjahr vollendet.

<sup>2</sup> Die Kompensation nach Absatz 1 wird jedoch wie folgt schrittweise erweitert:

- a) ab dem 1. Januar 2010 werden die zwischen 23 Uhr und 6 Uhr geleisteten Arbeitsstunden zu 110 % kompensiert;
- b) ab dem 1. Januar 2013 werden die zwischen 20 Uhr und 6 Uhr geleisteten Arbeitsstunden bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die betroffene Person das 49. Altersjahr vollendet, zu 110 % und ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die betroffene Person das 50. Altersjahr vollendet, zu 115 % kompensiert.

**Art. 58 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Präsenzdienst zählt vollumfänglich als Arbeitszeit. Der nachts geleistete Präsenzdienst wird zudem gemäss Artikel 47a kompensiert.

**Art. 2**

Das Reglement vom 19. Dezember 1995 über die Arbeitsdauer und die Arbeitszeit bestimmter Kategorien von Mitarbeitern der Anstalten von Bellechasse (SGF 341.1.13) wird wie folgt geändert:

**Art. 2 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Der nachts zwischen 20 Uhr und 6 Uhr geleistete Dienst wird gemäss Artikel 47a StPR kompensiert.

**Art. 4 Abs. 3**

*Aufgehoben*

**Art. 3**

Die Verordnung vom 24. August 2004 über das Strassenunterhaltspersonal (SGF 741.22) wird wie folgt geändert:

**Art. 3 Abs. 4 (neu)**

<sup>4</sup> Der nachts zwischen 20 Uhr und 6 Uhr geleistete Dienst wird gemäss Artikel 47a StPR kompensiert. Artikel 4 bleibt vorbehalten.

**Art. 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Der Präsident:  
C. LÄSSER

Die Kanzlerin:  
D. GAGNAUX